



**EINWOHNERGEMEINDE
GUGGISBERG**

**Gebührentarif zum
Schafscheidreglement der
Gemischten Gemeinde
Guggisberg**

Der Gemeinderat von Guggisberg erlässt gestützt auf Art. 6 des Schafscheidreglements folgenden

Gebührentarif:

Art. 1

a) Warenmarkt / Gemüsemarkt

- Standplatz Fr. 7.— pro Laufmeter
- Standplätze unter 1 Laufmeter Fr. 5.—
- für das Benützen eines Gemeindestandes wird zusätzlich ein Betrag von Fr. 3.— pro Laufmeter erhoben

Invaliden und Behinderten können die Gebühren ermässigt oder erlassen werden.

Grundeigentümer bezahlen auf ihrem Privatgrundstück keine Gebühr.

b) Maschinen- und Fahrzeugmarkt sowie Spezialmärkte (z. B. auch der Verkauf von Kleinvieh)

- pro Laufmeter Fr. 5.—

c) Fleischgrill

- pro Standplatz Fr. 50.— plus Gemeindegebühr für den Fleischverkauf gemäss Sonderbewilligung.

d) Diverses

- Für den Bezug von Strom wird ein Betrag von Fr. 5.— eingezogen. Für grössere Strombezüge ist separat abzurechnen.
- Der Propagandabeitrag für das Schaf beläuft sich auf Fr. 6.—.

Art. 2

Die Gebühren (ausgenommen die Gemeindegebühren für Sonderbewilligungen) und der Propagandabeitrag für das Schaf werden am Markttag einkassiert.

Art. 3

Für Wohltätigkeitsmärkte kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden.

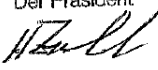
Art. 4

Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Gebührentarif geänderten Verhältnissen in eigener Kompetenz anzupassen.

Art. 5

Der Gebührentarif tritt auf den 1. Juli 1999 in Kraft.

Guggisberg, 14. Juni 1999

GEMEINDERAT GUGGISBERG
Der Präsident

Der Sekretär
